

Geschäftsordnung

PRÄAMBEL

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Der Hessische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt
 - a) für alle in § 7 der Satzung des HBRS genannten Organe,
 - b) für Ausschüsse, Abteilungen, Kommissionen und Arbeitskreise (nachfolgend Gremien genannt).
3. Für das Präsidium wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und für die Geschäftsstelle des HBRS eine Verwaltungsordnung mit Geschäftsverteilung erlassen.

§ 2 ÖFFENTLICHKEIT

1. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn er dies auf Antrag beschließt.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 EINBERUFUNG

1. Die Einberufung des Verbandstags richtet sich nach der Satzung. Schriftliche Vorlagen zum Verbandstag sind den Mitgliedern und den benannten Delegierten 4 Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben mindestens 2 Wochen vor dem Termin, auf Veranlassung des zuständigen Vorsitzenden, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, muss eine Versammlung durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
4. Das Präsidium hat das Recht, an diesen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe richtet sich nach § 10 der Satzung.
2. Alle anderen Gremien sind beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
 - 3.1 Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

- 4.1 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung; es sei denn, das Organ/Gremium beschließt etwas anderes.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

§ 6 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn oder ihm nahestehende Personen persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung sollen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen oder Rednern das Wort entziehen.

§ 8 ANTRÄGE

1. Anträge an das Präsidium können die Mitglieder dieser Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen. Das Antragsrecht zum Verbandstag regelt § 11 Nr. 5 der Satzung.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch den Versammlungsleiter bestimmt, soweit die Satzung keine verbindlichen Vorgaben macht.
3. Anträge können in Textform eingereicht werden und sind ausreichend zu begründen.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind stets zugelassen.

§ 9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und evtl. ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 ABSTIMMUNGEN

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Eine juristische Person kann sich nur durch eine ihr angehörende natürliche Person (Vereinsmitglied, ehrenamtlicher Funktionsträger oder hauptamtlicher Mitarbeiter, im Falle eines Verbandes auch Mitglied eines ihm angehörenden Vereins) vertreten

lassen. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Vollmacht zu führen. Als Vollmacht gilt auch die schriftliche Anmeldung durch die entsendende juristische Person. Eine natürliche Person kann jeweils nur eine juristische Person vertreten.

4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Bei virtuellen bzw. hybriden Versammlungen ist die Stimme auf dem vom Versammlungsleiter vorgesehenen Weg abzugeben.
7. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
8. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind bei offenen Abstimmungen im Protokoll festzuhalten. Bei elektronischer Stimmabgabe ist ein der namentlichen Abstimmung gleichwertiges Verfahren zu wählen.
9. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
10. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.
12. Die Punkte 6. bis 11. gelten für Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG AUSSERHALB VON VERSAMMLUNGEN

Präsidium

§ 12 WAHLEN

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder Stimmkarten bzw. Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden, soweit keine elektronische Stimmabgabe erfolgte.

Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.

Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Vor Wahlen auf einem Verbandstag ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren bzw. das elektronische Abstimmungstool zu überwachen.
5. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
8. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss bekanntzugeben und vom Versammlungsleiter festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der bei Tagungen der Organe ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des HBRS sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
4. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.
5. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 14 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitglieder der Organe oder der Gremien vom Verbandstag zu beschließen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.